

<b>A</b>	<b>STELLUNGNAHMEN DER BEHÖRDEN UND TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE</b>	<b>3</b>
A.1	Landratsamt Emmendingen – Straßenbauverwaltung.....	3
A.2	Landratsamt Emmendingen – Untere Naturschutzbehörde.....	3
A.3	Landratsamt Emmendingen – Untere Wasserbehörde (Wasserwirtschaft, Bodenschutz und Altlasten) .....	4
A.4	Landratsamt Emmendingen – Amt für Gewerbeaufsicht , Abfallrecht und Immissionsschutz .....	6
A.5	Landratsamt Emmendingen - Vermessungsamt.....	8
A.6	Landratsamt Emmendingen – Landwirtschaftsamt.....	8
A.7	Landratsamt Emmendingen – Bauleitplanung .....	9
A.8	Regierungspräsidium Freiburg – Abteilung Straßenwesen und Verkehr.....	11
A.9	Regierungspräsidium Freiburg – Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau .....	12
A.10	Regionalverband Südlicher Oberrhein .....	14
A.11	Industrie- und Handelskammer Südlicher Oberrhein .....	14
A.12	Handelsverband Südbaden e.V. ....	14
A.13	Deutsche Telekom Technik GmbH .....	14
A.14	Netze BW GmbH.....	15
A.15	ED Netze GmbH.....	16
A.16	terranets bw GmbH .....	16
A.17	Amprion GmbH.....	17
A.18	PLEdoc GmbH .....	17
A.19	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr .....	18
A.20	Stadt Waldkirch .....	18
<b>B</b>	<b>KEINE BEDENKEN UND ANREGUNGEN DER BEHÖRDEN UND TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE</b>	<b>18</b>
B.1	Landratsamt Emmendingen – Amt für Flurneuordnung.....	18
B.2	Landratsamt Emmendingen – Forstliche Belange .....	18
B.3	Landratsamt Emmendingen – Amt für ÖPNV .....	19
B.4	bnNETZE GmbH .....	19
B.5	Vodafone BW GmbH.....	19
B.6	Stadt Elzach .....	19
B.7	Gemeinde Gutach .....	19
B.8	Gemeinde Schonach.....	19
B.9	Gemeinde Gütenbach .....	19
B.10	Regierungspräsidium Stuttgart – Landesamt für Denkmalpflege .....	19
B.11	Regierungspräsidium Freiburg – Ref. 21 Wirtschaft, Raumordnung, Bau-, Denkmal- und Gesundheitswesen.....	19
B.12	Regierungspräsidium Freiburg – Abt. 5 Umwelt .....	19
B.13	Abwasserzweckverband Breisgauer Bucht.....	19
B.14	Badischer Landwirtschaftlicher Hauptverband e.V. ....	19
B.15	Bundesanstalt für Immobilienaufgaben.....	19
B.16	Handwerkskammer Freiburg.....	19
B.17	Polizeipräsidium Freiburg.....	19
B.18	Deutsche Bahn AG.....	19
B.19	Landesnatschutzverbände LNV/BUND/NABU .....	19
B.20	Gemeinde Schönwald .....	19

**Abwägung der Stellungnahmen aus der Frühzeitigen Beteiligung**

---

Seite 2 von 19

B.21	Gemeinde St. Peter.....	19
B.22	Gemeinde St. Märgen .....	19
B.23	Gemeinde Glottertal .....	19
B.24	Gemeinde Winden i.E. ....	19
C	PRIVATE STELLUNGNAHMEN VON BÜRGERINNEN UND BÜRGERN.....	19

**A STELLUNGNAHMEN DER BEHÖRDEN UND TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE**

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
<b>A.1 Landratsamt Emmendingen – Straßenbauverwaltung</b> (Schreiben vom 06.07.2020)		
A.1.1	Der o.g. Bebauungsplan grenzt direkt an die L 173. Wir weisen daher auf folgende Punkte hin:  Die genaue Ausführung der neuen Zufahrt ist frühzeitig mit dem Straßenbauamt bzw. dem RP Freiburg abzustimmen.	Die Abstimmung mit dem Straßenbauamt und dem RP Freiburg wurden fortgeführt. Es wird auf die Stellungnahme und die dazugehörigen Beschlussvorschläge unter Ziffer A.9.2 verwiesen.
A.1.2	Im zeichnerischen Teil ist entlang der L 173 das Planzeichen „Bereich ohne Ein- und Ausfahrt“ zu ergänzen.	Im zeichnerischen Teil wird das Planzeichen ergänzt.
<b>A.2 Landratsamt Emmendingen – Untere Naturschutzbehörde</b> (Schreiben vom 17.06.2020)		
A.2.1	Gemäß §§ 1, 1 a BauGB und § 18 BNatSchG ist in der Abwägung über die Vermeidung, den Ausgleich und den Ersatz des Eingriffs durch den Bebauungsplan zu entscheiden.	Wird zur Kenntnis genommen.
A.2.2	Gemäß §§ 2 Abs. 4 und 2a Nr. 2 BauGB ist ein Umweltbericht entsprechend der Anlage zum BauGB zu erstellen. Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung liegt ein „Vorschlag zu Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung“ (Scoping-Papier) sowie eine Relevanzprüfung zur speziellen Artenschutzrechtlichen Prüfung (jeweils Büro faktorgrün, Stand: 20.05.2020) den Unterlagen bei.	Wird zur Kenntnis genommen.
A.2.3	Beide Unterlagen sind gut erarbeitet und kommen zu plausiblen Ergebnissen. Der jeweils vorgeschlagene Untersuchungsumfang ist aus fachlicher Sicht ausreichend.	Wird zur Kenntnis genommen.
A.2.4	Schutzgebiete oder gesetzlich geschützte Biotope sind nicht betroffen.	Wird zur Kenntnis genommen.
A.2.5	Nach Ziffer 1.1 der Begründung (Ziele der Planung, letzter Spiegelstrich) legt die Gemeinde Simonswald Wert auf die Ein- und Durchgrünung des Plangebiets aufgrund der Lage am Ortsrand. Dies wird grundsätzlich auch von der Unteren Naturschutzbehörde begrüßt. Im zeichnerischen Teil des Bebauungsplanes sind umfangreiche Baumpflanzungen abgebildet. Die Untere Naturschutzbehörde weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass bei der Anpflanzung von großkroni-	Wird zur Kenntnis genommen.  Die Planung sieht aufgrund der relativ beengten Flächenverhältnisse die Pflanzung mittelkroniger Bäume vor, bei denen ein Pflanzabstand von ca. 7-8 m eine gute Entwicklung der Bäume gewährleistet.

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	<p>gen Bäumen dennoch ein Abstand von 10 m untereinander eingehalten werden sollte, um den Bäumen genügend Raum zur Entwicklung zu geben.</p> <p>Ebenso ist bei der Pflanzung von Bäumen mit Stammumfängen von 18-20 cm eine Bewässerung in den ersten Jahren empfehlenswert.</p> <p>Die Umsetzung des Grünordnungskonzepts (siehe 1.11. der Bebauungsvorschriften) sollte von der Gemeinde Simonswald überprüft und ggfs. durchgesetzt werden (vgl. § 178 BauGB).</p> <p>Dieses Monitoring sollte auch die Ziffern 1.10.1, 2.2.1, 2.3 und 3.6 der Bebauungsvorschriften umfassen.</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis auf § 178 BauGB (Gemeindliche Verpflichtung zur Durchführung von Pflanzgeboten) wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Diese Empfehlung wird zur Kenntnis genommen. Es ist bezüglich des Anlegens wasserdurchlässiger Oberflächen, der gärtnerischen Gestaltung sowie von Werbeanlagen sowie Baumschutz (Wallnussbaum nördl. des Plangebiets) jedoch kein Monitoring vorgesehen.</p>
A.2.6	Die in den Bebauungsvorschriften unter Punkt 1.11.1 und 1.11.3 genannten Pflanzlisten fehlen in den Unterlagen noch.	Diese wurden zur Offenlage erstellt.
<b>A.3</b>	<b>Landratsamt Emmendingen – Untere Wasserbehörde (Wasserwirtschaft, Bodenschutz und Altlasten)</b> (Schreiben vom 03.07.2020)	
A.3.1	<b>Oberflächengewässer:</b> Keine weiteren Vorgaben.	Wird zur Kenntnis genommen.
A.3.2	<b>Grundwasser:</b> Zum Grundwasser liegen keine Informationen vor. Bei etwaigen geotechnischen Fragen im Zuge der weiteren Planungen (z.B. zum genauen Baugrundaufbau, zu Bodenkennwerten, zur Wahl und Tragfähigkeit des Gründungshorizonts, zum Grundwasser etc.) wird die geotechnische Beratung durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen (s. Bebauungsplan und örtliche Vorschriften; 3.3 Geotechnik).	Wird zur Kenntnis genommen. Ein entsprechender Hinweis war bereits in die Bebauungsvorschriften enthalten, dieser wird beibehalten.
A.3.3	<b>Abwasser:</b> Zur vorgesehenen Entwässerung werden keine Angaben gemacht. Eine Gewässerbenutzung (Versickerung oder Einleitung in ein Gewässer) bedarf einer wasserrechtlichen Erlaubnis. Die Entwässerungsplanung ist frühzeitig mit uns abzustimmen.	Es ist geplant, dass das anfallende Niederschlagswasser versickert wird, entweder auf dem eigenen Grundstück oder in der angrenzenden öffentlichen Versickerungsfläche. Dies wird im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens endabgestimmt und ggfs. vertraglich gesichert. In der Begründung wird ein Textteil hierzu ergänzt.
A.3.4	<b>Wasserversorgung:</b>	Innerhalb des Plangebiets verläuft bereits eine Wasserleitung, die über ein Leitungsrecht gesichert

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	Wir bitten um schriftliche Ausführung in der Begründung des Bebauungsplanes wie die Wasserversorgung für das Gebiet gesichert ist.	ist. An diese Leitung kann angeschlossen werden. Die Begründung wird ergänzt, so dass auf die technische Erschließung eingegangen wird.
<b>A.3.5</b>	Sollte bei der geplanten Erweiterung eine Untersuchung der Grundwasser-/Untergroundsituation erforderlich sein, geschieht dies in der Regel durch Bohrungen / Erdaufschlüsse. Wir weisen darauf hin, dass für Bohrungen über 10 m Tiefe und grundsätzlich für alle Erdaufschlüsse / Bohrungen die das Grundwasser erreichen ein wasserrechtliches Erlaubnisverfahren erforderlich ist.	Ein entsprechender Hinweis wird in die Bauvorschriften mit aufgenommen.
<b>A.3.6</b>	<b>Altlasten und Bodenschutz:</b>	
<b>A.3.6.1</b>	<p><u>Altlasten</u></p> <p>Altlasten-, Altlastenverdachtsflächen oder entsorgungsrelevante Flächen sind für das Bebauungsplangebiet nicht bekannt (Bodenschutz- und Altlastenkataster, Stand 31.12.2015).</p> <p>Offenkundige, bislang unbekannte Anhaltspunkte für das Vorliegen einer Altlast oder schädlichen Bodenveränderung im Zuge der geplanten Bebauung sind der Unteren Bodenschutz- und Altlastenbehörde unverzüglich mitzuteilen.</p>	Wird zur Kenntnis genommen. Ein entsprechender Hinweis zum Bodenschutz sowie zum Umgang mit auftretenden Bodenverunreinigungen war bereits in den Bauvorschriften enthalten und wird beibehalten.
<b>A.3.6.2</b>	<p><u>Bodenschutz</u></p> <p>Für die in Anspruch genommenen Böden bitten wir eine Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung nach Vorgabe der Arbeitshilfe des Umweltministeriums „Das Schutzgut Boden in der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung“ durchzuführen.</p> <p>Unter <a href="http://udo.lubw.baden-wuerttemberg.de/public/pages/map/default/index.xhtml">http://udo.lubw.baden-wuerttemberg.de/public/pages/map/default/index.xhtml</a> stellt das Land BW Suchraumkarten auf Gemeindeebene für potenziell geeignete Bodenauftragsflächen zur Verfügung. Auf diesen Flächen fachtechnisch sachgerecht ausgeführte Bodenaufträge können als Bodenverbesserung und damit als Kompensationsmaßnahme anerkannt werden. Sie bedürfen im Regelfall einer naturschutz- bzw. baurechtlichen Genehmigung.</p> <p>Kompensationsmaßnahmen, sofern sie bodenbezogen sind, bitten wir mit der unteren Bodenschutz- und Altlastenbehörde abzustimmen.</p>	<p>Die Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung wurde zur Offenlage erstellt.</p> <p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p>

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	<p>Zur Vermeidung und Verminderung der Auswirkungen auf den Boden während der Erschließung und anderer Bauphasen sind die technischen Regelwerke DIN 19639 „Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben“, DIN 19731 „Bodenbeschaffenheit - Verwertung von Bodenmaterial“, DIN 18915 „Vegetationstechnik im Landschaftsbau - Bodenarbeiten“ und Heft 10 des Umweltministeriums Baden-Württemberg „Erhaltung fruchtbaren und kulturfähigen Bodens bei der Flächeninanspruchnahme“ zu berücksichtigen. Zu Verminderung vermeidbarer Eingriffe in den Boden sollte auch die Einbindung einer bodenkundlichen Baubegleitung in Betracht gezogen werden. Bei entsprechender fachlicher Eignung kann diese Aufgabe von der Umweltbaubegleitung wahrgenommen werden.</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p><b>A.4</b></p>	<p><b>Landratsamt Emmendingen – Amt für Gewerbeaufsicht , Abfallrecht und Immissionsschutz</b> (Schreiben vom 03.06.2020 + 06.07.2020)</p>	
<p>A.4.1</p>	<p><b>Immissionsschutz</b></p> <p>Zur Neuaufstellung des Bebauungsplanes „Baduf III“ der Gemeinde Simonswald haben wir hinsichtlich des Immissionsschutzes keine Bedenken vorzubringen.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>A.4.2</p>	<p><b>Abfallrecht</b></p> <p>Gegen die Neuaufstellung des Bebauungsplanes „Baduf III“ bestehen von unserer Seite aus keine Bedenken, wenn unsere Stellungnahme und Anregungen in den Bebauungsplan übernommen werden.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen. Auf die folgenden Beschlussvorschläge wird verwiesen.</p>
<p>A.4.2.1</p>	<p>Im Hinblick auf die abfallwirtschaftlichen Belange ist das Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I, Nr. 10, S. 212) sowie die jeweils hierzu erlassenen Verordnungen in der jeweils geltenden Fassung zu beachten und anzuwenden. Hiernach gilt u.a. die Pflicht zur vorrangigen Verwertung von anfallenden Abfällen vor deren Beseitigung. Die Verwertung von Abfällen, hierzu zählt auch Bodenaushub welcher nicht wieder vor Ort eingebaut wird, hat ordnungsgemäß (also im Einklang mit allen öffentlich-</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen. Ein entsprechender Hinweis zum Bodenschutz sowie zum Umgang mit entsprechend verunreinigten Böden war in den Bauvorschriften bereits enthalten und bleibt leicht verändert erhalten.</p>

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	<p>rechtlichen Vorschriften) und schadlos (Beeinträchtigungen des Wohls der Allgemeinheit sind nicht zu erwarten, insbesondere keine Schadstoffanreicherung im Wertstoffkreislauf) zu erfolgen.</p>	
A.4.2.2	<p>Die Grundstücke innerhalb des Bebauungsplans unterliegen dem Anschluss- und Benutzungszwang an die öffentliche Einrichtung Abfallentsorgung des Landkreises Emmendingen. Die anfallenden Abfälle sind deshalb der öffentlichen Abfallentsorgung zu überlassen.</p> <p>Dies gilt auch für die Siedungsabfälle von Gewerbebetrieben. Diese haben ebenfalls Abfallbehälter des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers im angemessenen Umfang, mindestens aber einen Behälter, zu nutzen.</p> <p>In diesem Zusammenhang sind die Belange der Müllabfuhr bei der Planung der Erschließungsanlagen im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes mit einzubeziehen.</p>	<p>Siehe vorherigen Beschlussvorschlag. Der Anschluss an die öffentliche Einrichtung der Abfallentsorgung ist nicht Regelungsgegenstand des Bebauungsplanverfahrens. Die Belange der Müllabfuhr werden in die Planungen integriert. Zum Umgang mit dem Boden ist ein entsprechender Hinweis bereits in den Bebauungsvorschriften enthalten.</p>
A.4.2.3	<p>Bei Verwendung von qualitativ aufbereitetem Baustoffrecyclingmaterial im Rahmen der Verfüllung sind die „Vorläufigen Hinweise zum Einsatz von Baustoffrecyclingmaterial“ des Umweltministeriums Baden-Württemberg vom 13.04.2004, Az.: 25-8982.31/37 einschließlich Anlagen und Folgeerlasse im Hinblick auf eine ordnungsgemäße und schadlose Verwertung zu beachten.</p> <p>Entscheidend sind dabei die wasser- und bodenschutzrechtlichen Vorgaben.</p>	<p>Siehe Beschlussvorschlag unter Ziffer A.4.2.1.</p>
A.4.2.4	<p>Sofern im Planungsgebiet Bodenmaterial von Fremdstandorten verwendet werden soll, sind die Vorgaben der Verwaltungsvorschrift des Umweltministeriums für die Verwertung von als Abfall eingestuftem Bodenmaterial vom 14.03.2007 zu beachten.</p> <p>Entscheidend sind dabei die wasser- und bodenschutzrechtlichen Vorgaben.</p>	<p>Siehe vorherigen Beschlussvorschlag.</p>
A.4.2.5	<p>Unbrauchbare und/oder belastete Böden sind von verwertbarem Bodenaushub zu trennen und vorrangig (eventuell zuvor aufbereitet) der Verwertung oder einer zulässigen Deponierung zuzuführen. Das Herstellen von Gemischen aus belasteten und unbelasteten Böden ist unzulässig.</p>	<p>Siehe vorherigen Beschlussvorschlag.</p>

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
A.4.2.6	Werden im Zuge der Bauarbeiten stoffliche Bodenbelastungen angetroffen, ist das weitere Vorgehen mit der Abfallrechtsbehörde des Landratsamt Emmendingen (07641/451-499 o. 223, E-Mail: <a href="mailto:gja@landkreis-emmendingen.de">gja@landkreis-emmendingen.de</a> ) abzustimmen.	Siehe vorherigen Beschlussvorschlag.
A.4.2.7	Der anfallende Erdaushub bei Erschließungs- und Baumaßnahmen sollte im Rahmen einer Abfallvermeidung als Erdmassenausgleich verwendet werden. Dementsprechend kann eine Erhöhung des geplanten Gebietes erfolgen. Somit können weitere kostenintensive Entsorgungen vermieden werden und machen keinen weiteren Deponieraum für Erdaushub notwendig.	Siehe vorherigen Beschlussvorschlag.
<b>A.5 Landratsamt Emmendingen - Vermessungsamt</b> (Schreiben vom 03.06.2020)		
A.5.1	Das Vermessungsamt hat grundsätzlich keine Bedenken.	Wird zur Kenntnis genommen.
A.5.2	<p>Die europäische Richtlinie INSPIRE und das Geodatenzugangsgesetz Baden-Württemberg verpflichtet die Kommunen ihre Bauleitplanung standardisiert bereitzustellen. Hierzu ist ein einheitliches Austauschformat erforderlich. Am 5. Oktober 2017 hat der IT-Planungsrat den Standard "XPlanung" als verbindliche Anwendung für den Austausch im Bau- und Planungsbereich beschlossen. Für IT-Verfahren wurden folgende Umsetzungsfristen für die Konformität festgelegt:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• mit Beschlussfassung - für IT-Verfahren, die neu implementiert oder in wesentlichem Umfang überarbeitet werden,</li> <li>• maximal fünf Jahre nach Beschlussfassung für andere IT-Verfahren</li> </ul> <p>Wir regen an, das neue Austauschformat von den Planfertigern einzufordern.</p>	<p>Es wird mit dem Landratsamt Emmendingen abschließend geklärt, in welchem Format der Bebauungsplan nach Abschluss des Verfahrens bereitgestellt werden muss.</p> <p>Die Stadt strebt eine Abgabe der Bebauungsplanunterlagen im Standard „XPlanung“ mittelfristig an. Derzeit besteht jedoch hinsichtlich der konkreten Umsetzung des Standards noch Klärungsbedarf.</p>
<b>A.6 Landratsamt Emmendingen – Landwirtschaftsamt</b> (Schreiben vom 03.06.2020)		
A.6.1	Zu o.g. Planvorhaben gibt es aus landwirtschaftlicher Sicht folgende Bedenken und Anregungen:	Wird zur Kenntnis genommen. Auf die folgenden Beschlussvorschläge wird verwiesen.
A.6.2	Die Zuwegung zu den angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzflächen für landwirtschaftlichen Verkehr muss weiterhin gewährleistet sein.	Die Zuwegung zu den nördlich gelegenen landwirtschaftlichen Flächen erfolgt weiterhin über das Flurstück 84, welches auch bisher entsprechend genutzt wird und von den nun vorliegenden Pla-



Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
		nungen nicht berührt wird. Die westlich angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen können über die neue Erschließungsstraße angefahren werden, so dass die Erreichbarkeit weiterhin gegeben ist.
A.6.3	Eine Verschattung der westlich angrenzenden Grünlandfläche auf Flst. 85 durch die Anpflanzung von Bäumen sollte vermieden werden. An der nordwestlichen Gebietsgrenze sollten deshalb bevorzugt niederwüchsige Pflanzen zur Eingrünung gepflanzt werden.	Die geplanten Anpflanzungen und Ausgleichsmaßnahmen wurden zur Offenlage nochmals überarbeitet und abgestimmt. An der nordwestlichen Grenze wurden drei Bäume entfernt. Lediglich ein Baumstandort bleibt bestehen. Die Pflanzabstände gem. § 16 Nachbarrechtsgesetz – (NRG) werden eingehalten.
A.6.4	Falls im Laufe des Verfahrens Ausgleichsmaßnahmen notwendig werden, sollten diese nicht auf landwirtschaftlichen Nutzflächen geplant werden.	Es werden keine externen Ausgleichsmaßnahmen auf landwirtschaftlichen Flächen durchgeführt.
<b>A.7 Landratsamt Emmendingen – Bauleitplanung</b> (Schreiben vom 24.06.2020)		
A.7.1	<b>Planunterlagen, Allgemeines</b>  Die geplante Fortführung des Gewerbegebiets „Baduf II“ durch den Bebauungsplan „Baduf III“ in Richtung Westen ist nachvollziehbar und städtebaulich sinnvoll.  Bedenken und Anregungen gegen die vorliegende Planung bestehen aus bauleitplanerischer Sicht nicht.	Wird zur Kenntnis genommen.
A.7.2	<b>Entwicklung aus dem Flächennutzungsplan (FNP)</b>  Der Flächennutzungsplan sieht für einen Teil der überplanten Fläche eine gewerbliche Baufläche vor, die restliche Fläche ist als landwirtschaftliche Fläche dargestellt.  Das Plangebiet hat eine Größe von lediglich 2.031 m <sup>2</sup> . Da der Flächennutzungsplan nicht parzellenscharf abgrenzt, kann der Bebauungsplan „Baduf III“ als aus dem Flächennutzungsplan entwickelt angesehen werden.	Wird zur Kenntnis genommen.
A.7.3	<b>Weiteres Verfahren</b>	
A.7.3.1	Bei der nächsten Verfahrensstufe der öffentlichen Auslegung des Bauleitplanelntwurfes sind außer den üblichen Unterlagen, die zum Änderungsentwurf eines Bauleitplanes gehören, einschließlich des Umweltberichtes, auch die nach Ihrer Einschätzung wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen und Gutachten mit auszulegen. Dazu gehört ferner die Angabe, welche	Wird zur Kenntnis genommen. Das Verfahren wird entsprechend der geltenden gesetzlichen Grundlagen weitergeführt.

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	<p>Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind (siehe § 3 Abs. 2 BauGB). Hierauf ist in der öffentlichen Bekanntmachung der Auslage hinzuweisen.</p> <p>Wir verwiesen hierzu auf ein Urteil des Verwaltungsgerichtshofes Mannheim vom 12.06.12, AZ: 8 S 1337/10 (sowie auf die Bestätigung dieses Urteil durch das Bundes-verwaltungsgericht vom 18.07.2013 (AZ: 4 CN 3.12)), wonach es ..."ausreichend, aber auch erforderlich ist, die vorhandenen Unterlagen der umweltbezogenen Informationen nach Themenblöcken zusammenzufassen und diese in einer schlagwortartigen Kurzcharakterisierung zu bezeichnen.</p> <p>Diesen Anforderungen ist nicht genügt, wenn in dem Bekanntmachungstext lediglich auf ein artenschutzrechtliches Gutachten sowie auf den Umweltbericht hingewiesen wird, die in letzterem enthaltenen umweltbezogenen Informationen aber nicht mit einer themenbezogenen Kurzcharakterisierung bezeichnet werden"....</p> <p>Wie eine solche Zusammenfassung im Einzelnen auszusehen hat, hängt wesentlich von den jeweiligen Umständen des Einzelfalls ab. Entscheidend ist stets, ob die bekannt gemachten Umweltinformationen ihrer gesetzlich gewollten Anstoßfunktion gerecht werden. Das kann im Einzelfall bereits bei einer schlagwortartigen Bezeichnung behandelter Umweltthemen der Fall sein. Abstrakte Bezeichnungen reichen aber dann nicht aus, wenn sich darunter mehrere konkrete Umweltbelange subsumieren lassen. In diesem Fall bedarf es einer stichwortartigen Beschreibung der betroffenen Belange und unter Umständen sogar eine Kennzeichnung der Art ihrer Betroffenheit. Die in § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB enthaltene Liste von Umweltbelangen kann hierbei grundsätzlich nicht mehr als eine Gliederungshilfe sein, weil die bekanntzumachenden Umweltinformationen stets nur den konkret vorliegenden Stellungnahmen und Unterlagen entnommen werden können.</p>	
A.7.3.2	<p>Im Rahmen der nächsten Beteiligungsstufe bitten wir um die Übersendung der Ergebnisse der Behandlung der im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung einge-</p>	<p>Die Unterlagen werden im Rahmen der Offenlage mit ausgelegt.</p>

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	gangenen Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange. Dies kann auch in elektronischer Form erfolgen.	
<b>A.8 Regierungspräsidium Freiburg – Abteilung Straßenwesen und Verkehr</b> (Schreiben vom 30.06.2020)		
A.8.1	Die Abteilung 4 (ausgenommen Ref. 46) - Straßenwesen und Verkehr - des Regierungspräsidiums Freiburg als Straßenbaubehörde für Autobahnen, Bundes- und Landesstraßen nimmt zu dem o. g. Bebauungsplan nur Stellung im Hinblick auf Planungs- und Ausbauabsichten sowie zu Belangen der Straßenbaugestaltung im Zuge dieser Verkehrswege.  Das o.g. Bebauungsplangebiet grenzt an die Landesstraße L 173 außerhalb der Ortsdurchfahrt. Unsere Belange sind durch den Vorgang daher berührt.	Wird zur Kenntnis genommen. Auf die folgenden Beschlussvorschläge wird verwiesen.
A.8.2	Wir weisen darauf hin, dass gemäß § 9 FStrG Hochbauten jeder Art in einer Entfernung bis zu 20 m, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn, nicht errichtet werden dürfen. Sollte eine Ausnahme des Verbotes notwendig sein, so ist diese von der unteren Verwaltungsbehörde im Benehmen mit dem Regierungspräsidium einzuholen.	Bezüglich dieser Stellungnahme wurden intensive Abstimmungen mit dem Regierungspräsidium vorgenommen. Auf die ergänzende Stellungnahme und den dazugehörigen Beschlussvorschlag unter Ziffer A.9.1 wird verwiesen.
A.8.3	Ein Teilbereich im Westen des Plangebiets wird als öffentliche Verkehrsfläche dargestellt. Diese dient als Erschließung für das neue Gewerbegebiet. Diese Erschließung ist ein Eingriff in unseren Straßenkörper. Da der Streckenabschnitt der L173 eine freie Strecke ist und keine Ortsdurchfahrt, muss die Zufahrt vom RPF fachtechnisch genehmigt werden. Dafür muss uns ein RE-Entwurf vorgelegt werden.	Auch bezüglich dieser Stellungnahme wurden intensive Abstimmungen mit dem Regierungspräsidium vorgenommen. Auf die ergänzende Stellungnahme und den dazugehörigen Beschlussvorschlag unter Ziffer A.9.2 wird verwiesen.
A.8.4	Bei Einhaltung dieser Forderungen bestehen gegen den Entwurf des Bebauungsplans „Baduf III“ i.d.F. vom 20.05.2020 von unserer Seite keine Einwendungen.	Wird zur Kenntnis genommen.
<b>A.9 Regierungspräsidium Freiburg – Abteilung Straßenwesen und Verkehr</b> (Ergänzende Email an BM Schonefeld vom 22.09.2020)		
A.9.1	Wie eben besprochen sehen wir beim Bebauungsplan Baduf III von den bisherigen geforderten 20 m ab. Der im Bebauungsplan vorgesehene Abstand ist in Ordnung, da er sich in das vorhandene Straßenbild einfügt.	Wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
A.9.2	<p>Auch für die Zufahrt muss erstmals für das Regierungspräsidium Freiburg kein RE-Entwurf vorgelegt werden, da es sich um eine private Zufahrt zu einer Sondernutzung handelt. Sollte es jedoch zu einer Erweiterung des Baugebiets nach Westen kommen und sich die Zufahrtsbedingungen ändern, dann muss das RPF beteiligt werden. Welche Maßnahmen dann ergriffen werden, muss dann Fall- und Fachspezifisch geklärt werden.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen. Im Falle der Planung einer Erweiterung des Gewerbegebiets nach Westen wird eine intensive Abstimmung der Zufahrtssituation zugesichert.</p>
<p><b>A.10 Regierungspräsidium Freiburg – Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (Schreiben vom 30.07.2020)</b></p>		
A.10.1	<p>Im Rahmen seiner fachlichen Zuständigkeit für geowissenschaftliche und bergbehördliche Belange äußert sich das Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau auf der Grundlage der ihm vorliegenden Unterlagen und seiner regionalen Kenntnisse zum Planungsvorhaben.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen. Auf die folgenden Beschlussvorschläge wird verwiesen.</p>
A.10.2	<p>Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren des LGRB als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt. Sofern für das Plangebiet ein ingenieurgeologisches Übersichtsgutachten, Baugrundgutachten oder geotechnischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros. Andernfalls empfiehlt das LGRB die Übernahme der folgenden geotechnischen Hinweise in den Bebauungsplan:</p> <p>Auf Grundlage der am LGRB vorhandenen Geodaten bilden im Plangebiet quartäre Lockergesteine (Auensand) mit unbekannter Mächtigkeit den oberflächennahen Baugrund. Darunter sind Gesteine des kristallinen Grundgebirges zu erwarten. Mit einem kleinräumig deutlich unterschiedlichen Setzungsverhalten des Untergrundes ist zu rechnen. Ggf. vorhandene organische Anteile können zu zusätzlichen bautechnischen Erschwernissen führen. Der Grundwasserflurabstand kann bauwerksrelevant sein. Bei etwaigen geotechnischen Fragen im Zuge der weiteren Planungen oder von Bauarbeiten (z.B. zum genauen Baugrundaufbau, zu Bodenkennwerten, zur Wahl und Tragfähigkeit des Gründungshorizonts, zum Grundwasser, zur Baugrubensicherung)</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen. Ein entsprechender Hinweis wird in die Bebauungsvorschriften aufgenommen.</p>

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen.	
A.10.3	<b>Boden:</b> Zur Planung sind aus bodenkundlicher Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzutragen.	Wird zur Kenntnis genommen.
A.10.4	<b>Mineralische Rohstoffe:</b> Zum Planungsvorhaben sind aus rohstoffgeologischer Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzubringen.	Wird zur Kenntnis genommen.
A.10.5	<b>Grundwasser:</b> Das Plangebiet liegt rund 240 m südöstlich des festgesetzten "WSG-Gutach OT Bleibach Gem. Simonswald" (WSG-Nr.:316-001) dessen Rechtsverordnung auf den 17.08.1976 datiert ist. Gemäß den am LGRB vorhandenen Geodaten ist davon auszugehen, dass das Wasserschutzgebiet zu klein bemessen ist und nicht den heute geltenden Richtlinien und Kriterien zur Abgrenzung von Wasserschutzgebieten in Baden-Württemberg entspricht. Eine Überprüfung und ggfs. Neuabgrenzung wird empfohlen. Es ist derzeit nicht auszuschließen, dass das Plangebiet im neuabgegrenzten, zukünftigen Wasserschutzgebiet liegt. Weitere, sowie die o. a. Ausführungen ergänzende Hinweise, Anregungen oder Bedenken sind aus hydrogeologischer Sicht nicht vorzubringen.	Die Anpassung des Wasserschutzgebietes ist nicht Regelungsgegenstand des Bebauungsplanverfahrens. Hier wird die Gemeinde zu gegebener Zeit die notwendigen Untersuchungen initiieren. In den Bebauungsplan werden entsprechende Festsetzungen aufgenommen, die zum Schutz des Grundwassers dienen, wie beispielsweise zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen.
A.10.6	<b>Bergbau:</b> Die Planung liegt nicht in einem aktuellen Bergbaugebiet. Nach den beim Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau vorliegenden Unterlagen ist das Plangebiet nicht von Altbergbau oder Althohlräumen betroffen.	Wird zur Kenntnis genommen.
A.10.7	<b>Geotopschutz:</b> Im Bereich der Planfläche sind Belange des geowissenschaftlichen Naturschutzes nicht tangiert.	Wird zur Kenntnis genommen.
A.10.8	Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können dem bestehenden Geologischen Kartenwerk, eine Übersicht über die am LGRB vorhandenen Bohrdaten der Homepage des LGRB	Wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	<p>(<a href="http://www.lgrb-bw.de">http://www.lgrb-bw.de</a>) entnommen werden. Des Weiteren verweisen wir auf unser Geotop-Kataster, welches im Internet unter der Adresse <a href="http://lgrb-bw.de/geotourismus/geotope">http://lgrb-bw.de/geotourismus/geotope</a> (Anwendung LGRB-Mapserver Geotop-Kataster) abgerufen werden kann.</p>	
<b>A.11</b>	<p><b>Regionalverband Südlicher Oberrhein</b> (Schreiben vom 18.06.2020)</p>	
A.11.1	<p>Der Bebauungsplan umfasst einen Geltungsbereich von ca. 0,2 ha, entwickelt sich nach Ziffer 2.1 der Begründung aus dem Flächennutzungsplan und sieht im Wesentlichen ein Gewerbegebiet GE für einen bereits in der Gemeinde Simonswald ansässigen Gewerbebetrieb vor.</p> <p>Aus regionalplanerischer Sicht bestehen keine Einwendungen.</p>	Wird zur Kenntnis genommen.
<b>A.12</b>	<p><b>Industrie- und Handelskammer Südlicher Oberrhein</b> (Schreiben vom 10.06.2020)</p>	
A.12.1	<p>Von Seiten der IHK Südlicher Oberrhein wird die Planung begrüßt, soll sie doch einem bereits ortsansässigen Unternehmen ermöglichen, verschiedene bisher über das Gemeindegebiet verteilte Standorte an einem einzigen, neuen Standort zu konzentrieren. Die Gemeinde kann somit maßgeblich zur Standortsicherung sowie zum Erhalt und möglichen Ausbau von Arbeitsplätzen beitragen. Auch im Sinne einer anstrengenswerten nachhaltigen Entwicklung kann das Vorhaben begrüßt werden: Für das Unternehmen wird der Betrieb hierdurch sicher deutlich effizienter bzw. ökonomischer gestaltet werden können, aber auch ökologischer, indem bspw. innerörtliche Verkehre vermieden werden. Auch die geplanten Festsetzungen können ohne weiteres mitgetragen werden.</p>	Wird zur Kenntnis genommen.
<b>A.13</b>	<p><b>Handelsverband Südbaden e.V.</b> (Schreiben vom 03.07.2020)</p>	
A.13.1	<p>In diesem peripher gelegenen Bereich soll ein Gewerbegebiet u.a. unter Ausschluss von Einzelhandelsbetrieben festgesetzt werden. Dies kann von uns nachvollzogen werden, um städtebaulichen Fehlentwicklungen entgegenzuwirken.</p>	Wird zur Kenntnis genommen.
<b>A.14</b>	<p><b>Deutsche Telekom Technik GmbH</b> (Schreiben vom 06.07.2020)</p>	
A.14.1	<p>Die Telekom Deutschland GmbH (nach-</p>	Wird zur Kenntnis genommen. Auf die folgenden

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	<p>folgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 i. V. m. § 69 Telekommunikationsgesetz (TKG) - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und zu bearbeiten.</p>	<p>Beschlussvorschläge wird verwiesen.</p>
A.14.2	<p>Belange der Telekom werden durch den Planentwurf „Baduf III“ (Flst.Nr. 84/2) nicht berührt, wir haben daher keine Bedenken oder Anregungen.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
A.14.3	<p>Wir weisen der Vollständigkeit darauf hin, dass auf Flst.Nr. 84 im gemeindeeigenen Kabelrohr eine Telekommunikationslinie (überregionales Glasfaserkabel) verläuft.</p>	<p>Das Flurstück Flst.Nr. 84 ist nicht Teil des vorliegenden Bebauungsplans „Baduf III“, so dass Aussagen zu diesem Grundstück nicht Regelungsgegenstand des vorliegenden Bebauungsplans sind.</p>
A.14.4	<p>Sofern die Bauherrenschafft von Flst.Nr. 84/2 einen Anschluss an das Netz der Telekom wünscht, sollte so früh als möglich über die Bauherren-Hotline unter der kostenlosen Rufnummer 0800 33 01903 oder über die Website <a href="http://www.telekom.de/bauherren">www.telekom.de/bauherren</a> ein entsprechenden Auftrag erteilt werden.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen. Der Anschluss der neu geplanten Bebauung an das Netz der Deutschen Telekom ist nicht Regelungsgegenstand des Bebauungsplanverfahrens. Dies wird im Rahmen des konkreten Baugenehmigungsverfahrens abgestimmt.</p>
<b>A.15</b>	<p><b>Netze BW GmbH</b>                      (Schreiben vom 02.06.2020)</p>	
A.15.1	<p>Der oben genannte Bebauungsplan wurde von uns eingesehen und hinsichtlich der Stromversorgung überprüft.</p> <p>Die Stromversorgung für das Gebiet kann durch Erweiterung unseres bestehenden Versorgungsnetzes erfolgen und wird als Kabelnetz ausgeführt. Die Kabelverlegung im Baugebiet kann erst durchgeführt werden, wenn seitens der Gemeinde die Voraussetzungen hierfür geschaffen sind (Straßenbau).</p> <p>In welchem Ausmaß die Netzerweiterung erforderlich ist, kann erst festgelegt werden, wenn der elektrische Leistungsbedarf dieses Bereiches bekannt ist.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
A.15.2	<p>Die Straßenbeleuchtungsanlagen befinden sich im Eigentum der Gemeinde.</p> <p>Um eine koordinierte Bauausführung sicherstellen zu können, ist es sinnvoll gleichzeitig mit der Planung unseres Versorgungsnetzes auch die Planung der Straßenbeleuchtungsanlagen in diesem Gebiet durchzuführen. Die Netze BW GmbH sollte deshalb in die Planung der Straßenbeleuchtungsanlagen frühzeitig</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen. Die Planung der Beleuchtung ist nicht Regelungsgegenstand des Bebauungsplanverfahrens und wird im Zuge der konkreten Planung der Erschließungsstraße vorgenommen.</p>

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	eingebunden werden.	
A.15.3	Hinsichtlich der Kabeltrasse innerhalb des Neubaugebiets bitten wir um Berücksichtigung des "Merkblatts über Baumstandorte und unterirdische Versorgungsanlagen", der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen.	Wird zur Kenntnis genommen. Ein entsprechender Hinweis wird in die Bebauungsvorschriften aufgenommen.
A.15.4	Die Herstellung des elektrischen Versorgungsnetzes erfolgt durch ein von der Netze BW GmbH beauftragtes, qualifiziertes Unternehmen. Bei der Ausführungsplanung ist der hierfür erforderliche zeitliche Aufwand bei der Netze BW GmbH zu erfragen und im Bauzeitenplan zu berücksichtigen.	Wird zur Kenntnis genommen.
A.15.5	Wir bitten Sie, die vorgenannten Aussagen in den textlichen bzw. zeichnerischen Teil des Bebauungsplanes aufzunehmen.	Wird zur Kenntnis genommen. Auf die vorherigen Beschlussvorschläge wird verwiesen.
<b>A.16 ED Netze GmbH</b> (Schreiben vom 28.05.2020)		
A.16.1	Gegen das oben genannte Vorhaben bestehen unsererseits keine Einwände.  Im Plangebiet sind keine Anlagen der ED Netze GmbH vorhanden und wir sind nicht Netzbetreiber von Simonswald. Bitte wenden Sie sich an den zuständigen Netzbetreiber.  Wir wünschen am weiteren Verfahren nicht mehr beteiligt zu werden.	Wird zur Kenntnis genommen.
<b>A.17 terranets bw GmbH</b> (Schreiben vom 27.05.2020)		
A.17.1	Für Ihre Leitungsanfragen (zu Baumaßnahmen, Planungen usw.) bei der terranets bw GmbH, in diesem aktuellen, angefragten Bereich, möchten wir Sie bitten unseren unten aufgeführten Link zur kostenlosen Online-Leitungsauskunft zu nutzen: <a href="http://www.bil-leitungsauskunft.de/">http://www.bil-leitungsauskunft.de/</a>  Bitte melden Sie sich einmalig an, sie erhalten dann in Kürze einen Zugang. Mittels der BIL Online-Leitungsauskunft, erfahren Sie zukünftig schnellstmöglich, ob im fraglichen Bereich Leitungen unseres Unternehmens, mit aktuell parallel über 90 anderen Netzbetreibern vorhanden sind, und das alles mit nur einer Anfrage.  Wir würden uns sehr freuen wenn Sie auch in Zukunft diesen Dienst nutzen würden.	Gemäß der Abfrage auf der genannten Homepage liegen keine Leitungen im Plangebiet. Eine weitere Beteiligung am Verfahren ist dementsprechend nicht notwendig.



Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	<p>Ihre Vorteile:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• schnelle Verfügbarkeit der Planauskunft</li> <li>• freie Gebietsauswahl und Anpassung der Abfrage</li> <li>• kostenfreier Service</li> </ul>	
<b>A.18</b>	<b>Amprion GmbH</b> (Schreiben vom 10.06.2020)	
A.18.1	<p>Im Planbereich der o. a. Maßnahme verlaufen keine Höchstspannungsleitungen unseres Unternehmens.</p> <p>Planungen von Höchstspannungsleitungen für diesen Bereich liegen aus heutiger Sicht nicht vor.</p>	Wird zur Kenntnis genommen.
A.18.2	Wir gehen davon aus, dass Sie bezüglich weiterer Versorgungsleitungen die zuständigen Unternehmen beteiligt haben.	Die verschiedenen Leitungsträger wurden am Verfahren beteiligt.
<b>A.19</b>	<b>PLEdoc GmbH</b> (Schreiben vom 02.06.2020)	
A.19.1	<p>Wir beziehen uns auf Ihre o.g. Maßnahme und teilen Ihnen hierzu mit, dass von uns verwaltete Versorgungsanlagen der nachstehend aufgeführten Eigentümer bzw. Betreiber von der geplanten Maßnahme nicht betroffen werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Open Grid Europe GmbH, Essen</li> <li>- Kokereigasnetz Ruhr GmbH, Essen</li> <li>- Ferngas Netzgesellschaft mbH (FG), Netzgebiet Nordbayern, Schwaig bei Nürnberg</li> <li>- Mittel-Europäische Gasleitungsgesellschaft mbH (MEGAL), Essen</li> <li>- Mittelrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH (METG), Essen</li> <li>- Nordrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH &amp; Co. KG (NETG), Dortmund</li> <li>- Trans Europa Naturgas Pipeline GmbH (TENP), Essen</li> <li>- GasLINE Telekommunikationsnetzgesellschaft deutscher Gasversorgungsunternehmen mbH &amp; Co. KG, Straelen (hier Solotrassen in Zuständigkeit der PLEdoc GmbH)</li> <li>- Viatel GmbH (Zayo Group), Frankfurt</li> </ul>	Wird zur Kenntnis genommen.
A.19.2	Hinsichtlich der Maßnahmen zum Ausgleich und zum Ersatz der Eingriffsfolgen entnehmen wir den Unterlagen, dass die Kompensationsmaßnahmen erst im wei-	Wird zur Kenntnis genommen. Zur Offenlage werden die notwendigen externen Ausgleichsmaßnahmen definiert und entsprechend verortet. Eine weitere Beteiligung am Verfahren wird zugesichert.

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	<p>teren Verfahren festgelegt werden bzw. keine Erwähnung finden.</p> <p>Wir weisen darauf hin, dass durch die Festsetzung planexterner Ausgleichsflächen eine Betroffenheit von uns verwalteter Versorgungseinrichtungen nicht auszuschließen ist. Wir bitten um Mitteilung der planexternen Flächen bzw. um weitere Beteiligung an diesem Verfahren.</p> <p>Maßgeblich für unsere Auskunft ist der im Übersichtsplan markierte Bereich. Dort dargestellte Leitungsverläufe dienen nur zur groben Übersicht.</p>	
A.19.3	<p><u>Achtung:</u> Eine Ausdehnung oder Erweiterung des Projektbereichs bedarf immer einer erneuten Abstimmung mit uns.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen. Auf den vorherigen Beschlussvorschlag wird verwiesen.</p>
<b>A.20</b>	<p><b>Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr</b> (Schreiben vom 28.05.2020)</p>	
A.20.1	<p>Durch die oben genannte und in den Unterlagen näher beschriebene Planung werden Belange der Bundeswehr nicht berührt.</p> <p>Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage bestehen zu der Planung seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
<b>A.21</b>	<p><b>Stadt Waldkirch</b> (Schreiben vom 04.06.2020)</p>	
A.21.1	<p>Nach Prüfung der Unterlagen kommen wir zum Ergebnis, dass die Belange der Großen Kreisstadt Waldkirch durch die Inhalte des Bebauungsplanverfahrens "Baduf III" nicht berührt werden. Von einer weiteren Beteiligung am Verfahren kann abgesehen werden, wenn sich der Planungsgegenstand nicht im Wesentlichen verändert.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>

**B KEINE BEDENKEN UND ANREGUNGEN DER BEHÖRDEN UND TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE**

<b>B.1</b>	<p><b>Landratsamt Emmendingen – Amt für Flurneuordnung</b> (Schreiben vom 29.05.2020)</p>
<b>B.2</b>	<p><b>Landratsamt Emmendingen – Forstliche Belange</b> (Schreiben vom 29.06.2020)</p>

<b>B.3</b>	<b>Landratsamt Emmendingen – Amt für ÖPNV</b>
<b>B.4</b>	<b>bnNETZE GmbH</b> (Schreiben vom 04.06.2020)
<b>B.5</b>	<b>Vodafone BW GmbH</b> (Schreiben vom 23.06.2020)
<b>B.6</b>	<b>Stadt Elzach</b> (Schreiben vom 02.06.2020)
<b>B.7</b>	<b>Gemeinde Gutach</b> (Schreiben vom 04.06.2020)
<b>B.8</b>	<b>Gemeinde Schonach</b> (Schreiben vom 27.05.2020) – keine weitere Beteiligung
<b>B.9</b>	<b>Gemeinde Gütenbach</b> (Schreiben vom 28.05.2020)
<b>B.10</b>	<b>Regierungspräsidium Stuttgart – Landesamt für Denkmalpflege</b>
<b>B.11</b>	<b>Regierungspräsidium Freiburg – Ref. 21 Wirtschaft, Raumordnung, Bau-, Denkmal- und Gesundheitswesen</b>
<b>B.12</b>	<b>Regierungspräsidium Freiburg – Abt. 5 Umwelt</b>
<b>B.13</b>	<b>Abwasserzweckverband Breisgauer Bucht</b>
<b>B.14</b>	<b>Badischer Landwirtschaftlicher Hauptverband e.V.</b>
<b>B.15</b>	<b>Bundesanstalt für Immobilienaufgaben</b>
<b>B.16</b>	<b>Handwerkskammer Freiburg</b>
<b>B.17</b>	<b>Polizeipräsidium Freiburg</b>
<b>B.18</b>	<b>Deutsche Bahn AG</b>
<b>B.19</b>	<b>Landesnaturausschutzverbände LNV/BUND/NABU</b>
<b>B.20</b>	<b>Gemeinde Schönwald</b>
<b>B.21</b>	<b>Gemeinde St. Peter</b>
<b>B.22</b>	<b>Gemeinde St. Märgen</b>
<b>B.23</b>	<b>Gemeinde Glottertal</b>
<b>B.24</b>	<b>Gemeinde Winden i.E.</b>

## **C PRIVATE STELLUNGNAHMEN VON BÜRGERINNEN UND BÜRGERN**

Stellungnahmen von Bürgerinnen und Bürgern sind nicht eingegangen.